

Verfahren gerichtskostenfrei

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

OVG Bs IV 83/94
4 VG 1013/94

CMA 13

IV. Senat

Beschluß vom 27. Juni 1994

Verwaltungsgerichtsordnung
§ 188

Verwaltungsgerichtliche Verfahren über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

OVG Bs IV 83/94
4 VG 1013/94

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, IV. Senat,
durch die Richter Sinhuber, Grube und Wiemann
am 27. Juni 1994 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts Hamburg vom 8. April 1994 wird zurück-
gewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen, auf die gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen wird, abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die mit Ablauf des Monats Oktober 1993 eingestellten Leistungen wieder aufzunehmen. Die Antragsteller haben nämlich nicht glaubhaft gemacht, auf die insoweit allein in Betracht kommenden Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einen Anspruch zu besitzen. Die Antragsteller sind unstreitig im Grundsatz vollziehbar zur Ausreise verpflichtet bzw. minderjährige Kinder ausreisepflichtiger Eltern, § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 AsylbLG. Daran ändert auch die den Antragstellern zu 2) bis 6) jetzt für ca. zwei Wochen - bis zum 12. Juli 1994 - erteilte Duldung nichts. Nach § 7

⇒

2
?
?

Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind verfügbares Einkommen und Vermögen von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Mit dem Verwaltungsgericht ist jedoch festzustellen, daß die Einkommensverhältnisse der Antragsteller unklar sind; hieran hat auch das Beschwerdevorbringen nichts geändert.

Die Antragsteller müssen nach Einstellung der Hilfe durch die Antragsgegnerin im Oktober 1993 über Mittel verfügt haben, um ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das gilt auch dann, wenn sie - wie mit der Beschwerde nachgewiesen - ab diesem Zeitpunkt den Mietzins für ihre Unterkunft weitgehend nicht entrichtet haben. Ob das Einkommen der Antragsteller hierfür ausgereicht hätte, muß solange offenbleiben, als die tatsächliche Höhe der zu vermutenden Einkünfte unklar bleibt. Entsprechende Erklärungen, die hierüber Aufschluß geben könnten, haben die Antragsteller trotz der hierauf bezogenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts auch mit ihrer Beschwerde nicht abgegeben. Die Antragsteller haben im übrigen das Rechtsmittelverfahren nicht in einer Weise geführt, die ihre Hilfebedürftigkeit nahelegen würde. Sie haben im Gegenteil zunächst fast zwei Monate verstreichen lassen, bevor sie die Beschwerde begründet haben.

Schließlich ergibt sich auch aus der Erklärung der Antragsteller zu 1) und zu 2) vom 10. Juni 1993, die sie in dem ausländerrechtlichen Verfahren betreffend die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Behörde für Inneres vom 25. März 1992 (1 VG A 1752/92; OVG Bs III 517/92) eingereicht haben, daß die Antragsteller die in diesem Verfahren begehrten Leistungen offenbar nicht zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhalts benötigen. Dort haben die Antragsteller zu 1) und zu 2) in Bezug auf die bei der Ausländerbehörde beantragte Aufenthaltsbefugnis vorgetragen, sie seien bereit zu unterschreiben, daß sie im Falle der Erteilung einer entsprechenden Aufent-

haltsgenehmigung keine Sozialhilfe oder vergleichbaren Sozialleistungen in Anspruch nehmen würden.

Sollten die Antragsteller auch in Zukunft ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht nachkommen und die Ausländerbehörde diese nicht durch Abschiebung durchsetzen wollen, würde eine Wiederaufnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei weiterem (illegalen) Aufenthalt im Bundesgebiet (vgl. insoweit Beschl. des Senats v. 28.12.1993 - OVG Bs IV 222/93 -) voraussetzen, daß die oben angeführten Zweifel an der Hilfebedürftigkeit der Antragsteller von diesen durch detaillierte und vollständige Angaben gänzlich ausgeräumt werden.

Diese rechtliche Beurteilung erfährt keine Änderung dadurch, daß den Antragstellerin zu 2) bis 6) nach einer Mitteilung der Antragsgegnerin vom 23. Juni 1994 mit Wirkung ab diesem Tag - befristet bis zum Ablauf der ihnen jetzt erteilten Duldung am 12. Juli 1994 - Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Übernahme der rückständigen Miete) gewährt worden ist. Insoweit sieht der Senat auch davon ab, Erledigungserklärungen der Beteiligten einzuholen. Durch diese von der Antragsgegnerin nur für einen kurzen Zeitraum gewährte Hilfe wird das im Ergebnis auf eine Dauerleistung (mit Übernahme der erheblichen Mietschulden) gerichtete Begehren auch der Antragsteller zu 2) bis 6) nur zu einem unwesentlichen Teil erfüllt. Hierdurch wäre eine andere Kostenentscheidung auch dann nicht veranlaßt, wenn sich die (teilweise) Wiederaufnahme der Hilfe für einen Zeitraum von jetzt noch zwei Wochen als ein "Nachgeben" der Antragsgegnerin und nicht als eine Reaktion auf eine Glaubhaftmachung der Hilfebedürftigkeit darstellen sollte (vgl. § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 188 Satz 2 VwGO. Nach der zuletzt genannten Vorschrift werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in Verfahren u.a. aus dem Gebiet

der Sozialhilfe nicht erhoben. Hierzu zählen nach Auffassung des Senats auch Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ebenso OVG Münster, Beschl. v. 3.3.1994 - 8 B 174/94 -).

Zwar ist in § 9 Abs. 1 AsylbLG bzw. § 120 Abs. 2 BSHG bestimmt, daß Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen erhalten. § 188 Satz 2 VwGO ist jedoch nicht dahin auszulegen, daß Streitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe nur dann gerichtskostenfrei sein sollen, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BSHG betreffen (formeller Sozialhilfebegriff). Vielmehr sind unter Sozialhilfe i.S.d. § 188 Satz 1 VwGO jedenfalls auch solche Hilfen zu verstehen, die dem Empfänger anstelle von Leistungen nach dem BSHG gewährt werden und die insoweit in der Sache die gleiche Zielrichtung wie die "echte" Sozialhilfe verfolgen (materieller Sozialhilfebegriff, vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 10.9.1982, NJW 1983 S. 1748, 1749, m.w.N.). Es ist unstrittig, daß das Asylbewerberleistungsgesetz für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz Hilfen mit dieser Zweckbestimmung als (allgemeine) Fürsorgemaßnahme zur Verfügung stellt (vgl. §§ 3 ff. AsylbLG; siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 12/4451 S. 5, 7). Für Leistungsberechtigte, die § 2 AsylbLG unterfallen - d.s. Asylbewerber, über deren Antrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist sowie geduldete Ausländer - gilt dies in besonderem Maße: Auf sie ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden, und diese Leistungsberechtigten erhalten der Sache nach ungeschmälerte Sozialhilfe (vgl. Kunkel, NVwZ 1994 S. 352, 353). Es gibt keinen Anlaß dafür, die Gerichtskostenfreiheit für Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Zeit nach dem in § 2 AsylbLG normierten "Übergang in das Leistungsrecht der Sozialhilfe" (vgl. BT-Drucks. 12/4451 S. 7) zu beschränken. Der Zweck des § 188 Satz 2 VwGO, Gerichtskostenfreiheit im Hinblick

darauf zu gewähren, daß mittellose und einkommenschwache Kläger in den Sachgebieten des § 188 Satz 1 VwGO häufiger vorkommen (BVerwG, Urt. v. 14.10.1993, DVBl. 1994 S. 426, 428, m.w.N.), gilt uneingeschränkt auch für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG.

Sinhuber

Grube

Wiemann